

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2021 der

Stadtwerke Ansbach GmbH

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck mit Umsatzsteuer (zurzeit 19 %)** angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungssystem):

1.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	33,55 / 39,92	2,87 / 3,42	80,25 / 95,50	1,00 / 1,19
Umspannung MS/NS	50,37 / 59,94	5,48 / 6,52	161,63 / 192,34	1,03 / 1,23
Niederspannungsnetz	70,34 / 83,70	5,61 / 6,68	154,39 / 183,72	2,25 / 2,68

1.2 Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	873,31 / 1.039,24
Umspannung MS/NS	509,43 / 606,22
Niederspannung	509,43 / 606,22
Telekommunikations- komponente Funk-Modem (z.B. GSM)	160,00 / 190,40
Telekommunikations- komponente Festnetz-Modem	180,00 / 214,20
Summiergerät	325,00 / 386,75

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	25,00 / 29,75	5,95 / 7,08

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00	2,98 / 3,55

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Zählerart	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	14,56 / 17,33
Zweitarifzähler	29,11 / 34,64
Zweienergieichtungszähler	29,11 / 34,64
Zweitarif-2-Richtungszähler	58,22 / 69,28
Wandler	16,00 / 19,04
Prepaymentzähler	131,00 / 155,89
Schaltgerät	21,83 / 25,98

2.4 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stwan.de) veröffentlicht.

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 kWh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 (2) Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20 % des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung Mittelspannung	0,92 / 1,09 Ct/kVarh
Preis für Blindstromlieferung Umspannung/Niederspannung	1,07 / 1,27 Ct/kVarh

6. Sonderleistungen

Weitere Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

7. Bestabrechnung

Sollte ein Kunde für seinen Abnahmefall in der jeweils unterlagerten Spannungsebene zu günstigeren Netzentgelten beliefert werden können, so werden ihm die günstigeren Netzentgelte in Rechnung gestellt. (Bestabrechnung).

8. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59 / 1,89
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	

9. KWKG-Umlage

Die Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,254

10. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,395

11. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a) *	0,432
B' (> 1.000.000 kWh/a) **	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a) ***	0,025

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

12. AbLaV-Umlage (Abschaltbare Lasten-Umlage)

Die AbLaV-Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,009